

Am 13. Mai 2021 hat die Gesellschaft folgender Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 8a) – Ergänzung von § 8 der Satzung (Zusammensetzung des Aufsichtsrats/Altersgrenze) erreicht:

### **Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 8a**

der Hauptversammlung der Schaltbau Holding AG am 28. Mai 2021

#### **§8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Altersgrenze) der Satzung**

Ich beantrage hiermit den Antrag des Vorstands und des Aufsichtsrats unter Tagesordnungspunkt 8a – §8 der Satzung (Zusammensetzung des Aufsichtsrats), eine Altersgrenze für Aufsichtsräte auf 70 Jahre festzulegen, wie im Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat formuliert, nicht zu beschließen und nicht in die Satzung aufzunehmen!

#### **Begründung!**

1. Mit der Formulierung "**Aufsichtsräte können nur dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn ihre Amtszeit spätestens in dem Jahr endet, in dem sie das 70 Lebensjahr vollenden**", wird der Eintritt in den Aufsichtsrat mit der regulären Amtszeit (vier Geschäftsjahre) unter §9 de facto auf **66 Jahre und jünger** festgelegt! Dies ist unter heutigen Gepflogenheiten operativer Karrieren viel zu früh!
2. Die Schaltbau Holding AG würde sich mit diesem Beschluss ohne Notwendigkeit die Chance verstellen, honorige und "potente" Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat zu holen, die dieses Alter schon überschritten haben! **Das heutige 70 ist das frühere 60!** 2 Beispiele: Bei Daimler wurde just **Herr Pischetsrieder (Alter 73)** für mind. 3 Jahre als Vorsitzender des Aufsichtsrats gewählt, **Herr Dr. Mangold (78)** bei Knorr Bremse wurde soeben für weitere 3 Jahre als AR-Vorsitzender bestätigt! Der Durchschnitt aller AR-Mitglieder der Deutschen Aktien Indizes ist ca. 68 Jahre!
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex, spricht von einer Altersgrenze nicht von 66 oder 70 Jahren! Daher sollte eine solche Regelung unter o.g. Argumenten neu überdacht werden!

Ich bitte um Veröffentlichung dieses Gegenantrags auf der Internetseite nach § 125 Abs. 1 bis 3 AktG!

Beste Grüße

**Dr. Albrecht Köhler**